

Richtlinie des Rektorats zur Förderung nachhaltiger Mobilität

Die Richtlinie wurde am 20.11.2013 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kunstuniversität Graz (KUG) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit und fördert einen Umstieg ihrer Mitarbeiter/innen auf sanfte Mobilität. Dazu zählt insbesondere die Förderung von Maßnahmen, die eine Steigerung der Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad und anderen Formen möglichst nachhaltiger und klimaneutraler Mobilität zum Ziel haben.
- (2) Es ist ein Ziel der KUG, den CO₂-Fussabdruck der Universität im Bereich Mobilität zu reduzieren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt, soweit nichts anderes explizit angeführt ist, für sämtliche Arbeitnehmer/innen der Universität, die in einem Beschäftigungsverhältnis von mind. 50% zur Universität stehen und deren Arbeitsverhältnis durchgehend mehr als sechs Monate beträgt.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs – Jahreskarte

- (1) Anspruchsberechtigt für Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Jahreskarte) sind alle Arbeitnehmer/innen der Universität gem. § 2, deren Wohnsitz mindestens 1,5 km Luftlinie von der Arbeitsstelle entfernt ist, die keine Parkberechtigung an der KUG haben und die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung die fördernden Maßnahmen gem. § 5 und § 6 nicht in Anspruch genommen haben.
- (2) Alle Anspruchsberechtigten erhalten auf Antrag einen Gutschein in der Höhe von 190,- € der Steirischen Verkehrsverbund GmbH. Mit diesem Gutschein kann bei der Steirischen Verkehrsverbund GmbH eine personalisierte Jahreskarte erworben werden. Die erworbene Karte ist der Universität binnen 4 Wochen nach Erwerb vorzuweisen.

§ 4 Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs – Halbjahreskarte

- (1) Anspruchsberechtigt für Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Halbjahreskarte) sind alle Arbeitnehmer/innen der Universität gem. § 2, deren Wohnsitz mindestens 1,5 km Luftlinie von der Arbeitsstelle entfernt ist und die keine Parkberechtigung an der KUG haben.
- (2) Alle Anspruchsberechtigten erhalten auf Antrag einen Gutschein in der Höhe von 100,- € der Steirischen Verkehrsverbund GmbH. Mit diesem Gutschein kann bei der Steirischen

Verkehrsverbund GmbH eine personalisierte Halbjahreskarte erworben werden. Die erworbene Karte ist der Universität binnen 4 Wochen nach Erwerb vorzuweisen.

§ 5 Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs

- (1) Anspruchsberechtigt für Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs sind alle Arbeitnehmer/innen der Universität gem. § 2, die einen Wohnsitz im Umkreis von 15 km Luftlinie um die Arbeitsstelle haben und die keine Parkberechtigung an der KUG haben. Ab Inanspruchnahme dieser Förderung ist die Beantragung einer Förderung gem. § 3 für drei Jahre ausgeschlossen.
- (2) Alle Anspruchsberechtigten können ein von der Universität angebotenes gefördertes Fahrrad mit Branding der KUG um einmalig 150,- € in Anspruch nehmen. Das Fahrrad wird dem/der Antragsteller/in für die Dauer von drei Jahren zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der drei Jahre geht das Fahrrad in das Eigentum des/der Antragstellers/Antragstellerin über. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis besteht die Möglichkeit, das Fahrrad zum Restbuchwert, ermittelt nach einer halbjährlichen Staffelung, abzulösen, oder es in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (3) Alle Arbeitnehmer/innen der KUG, unabhängig von Wohnadresse und Beschäftigungsausmaß oder -dauer oder anderer fördernder Maßnahmen können von der KUG angebotene Fahrräder mit Branding der Universität nach Verfügbarkeit und in Haushaltsmengen zum Preis von 410,- € erwerben.
- (4) Die von der KUG zum aktuellen Zeitpunkt angebotenen Fahrradtypen, -modelle und Rahmengrößen werden auf der KUG-Homepage bekanntgegeben.

§ 6 Kombinationsmaßnahme Förderung Fahrradverkehr + öffentlicher Verkehr

- (1) Anspruchsberechtigt für die Kombinationsmaßnahme sind alle Arbeitnehmer/innen der Universität gem. § 2, die einen Wohnsitz im Umkreis von 15 km Luftlinie um die Arbeitsstelle haben und deren Wohnsitz mindestens 1,5 km Luftlinie von der Arbeitsstelle entfernt ist und die keine Parkberechtigung an der KUG haben.
- (2) Alle Anspruchsberechtigten können die Förderungen gem. § 4 und § 5 beantragen.